



Satzung der DESY-Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

DESY-Satzung-Kommission-GWP Version 1.1

Stand: 20.08.2024

Fragen und Anmerkungen bitte an compliance@desy.de.

Änderungshistorie

Ver- sion	Verfasser	Datum	Zusammenfassung
1.0	Martin Köhler (L) / Heidrun Bojahr (VCO)	25.01.2024	lt. Stiftungsrats-Beschluss v. 12.12.2023
1.1	Martin Köhler (L) / Heidrun Bojahr (VCO)	20.08.2024	Redaktionelle Änderungen: Prüfung von Layout und Referenzen u.a. Schriftartenänderung auf DESY Sans Office, Einfügen u.a. von Inhaltsverzeichnis und Impressum

Impressum

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

**Satzung der
DESY-Kommission zur
Sicherung guter
wissenschaftlicher Praxis**

DESY-Satzung-Kommission-GWP Version 1.1

Dieses Werk ist unter einer Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC-BY 4.0) lizenziert. Die Creative-Commons-Lizenz für Namensnennung erlaubt die Weiterverbreitung und Wiederverwendung eines lizenzierten Werks unter der Bedingung, dass der Urheber angemessen genannt wird.

Eine Kopie dieser Lizenz finden Sie unter <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> oder senden Sie einen Brief an Creative Commons, PO Box 1866, Mountain View, CA 94042, USA.



Nutzen Sie zum Zitieren bitte:

DOI: [10.3204/PUBDB-2024-00943](https://doi.org/10.3204/PUBDB-2024-00943)



Herausgeber:

Verlag Deutsches Elektronen-Synchrotron
Notkestraße 85
22607 Hamburg Germany

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
§ 1 Aufgaben.....	5
§ 2 Zusammensetzung der Kommission.....	6
§ 3 Verfahrenseröffnung bei Verdachtsfällen und Zusammenarbeit mit den Ombudspersonen	6
§ 4 Verfahren bei Verdachtsfällen	7
§ 5 Umgang mit Hinweisgebenden und Betroffenen.....	8
§ 6 Bericht und Handlungsempfehlung an das DESY-Direktorium.....	8
§ 7 Verfahrensabschluss	8
§ 8 Wiederaufnahme eines Falls.....	9
§ 9 Schlussvorschriften	9

Satzung der DESY-Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Präambel

Wissenschaft bei DESY erfolgt nach den anerkannten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei der Durchführung von Forschungsvorhaben können sich aber Situationen ergeben, in denen bei den Wissenschaftler:innen Unsicherheit entsteht, wie genau diese Regeln einzuhalten sind.

DESY unterhält daher eine Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (im Folgenden „Kommission“ genannt), die die Einhaltung dieser Regeln bei DESY unterstützt und insbesondere bei Verdachtsfällen der Nichtbeachtung der Regeln eigene Untersuchungen zur Klärung anstellt.

Die Verantwortung der Wissenschaftler:innen und ihrer Vorgesetzten für die Durchführung ihrer Forschungsvorhaben bleibt von der satzungsgemäßen Arbeit der Kommission unberührt.

Die Kommission arbeitet eng und vertrauensvoll mit den DESY-Ombudspersonen (im Folgenden „Ombudspersonen“ genannt) zusammen und berichtet dem DESY-Direktorium (im Folgenden „Direktorium“ genannt).

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Kommission hat die Aufgabe, in Verdachtsfällen von beabsichtigter oder unbeabsichtigter Nichtbeachtung der bei DESY geltenden Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis durch die bei DESY tätigen Wissenschaftler:innen zu ermitteln, ob im Einzelfall ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie entscheidet nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung und gibt nach Abschluss der Untersuchung Handlungs-Empfehlungen an das Direktorium.
- (2) Darüber hinaus unterstützt die Kommission die kontinuierliche Weiterentwicklung der Regeln. Sie initiiert, wo nötig, eine Aktualisierung dieser Regeln und kommuniziert die Regeln. Die Regeln werden auch auf Englisch bereitgestellt.
- (3) Die Kommission ist eine ständige Kommission, bezüglich ihrer Konstituierung und Mitglieder gelten die nachstehenden Regelungen gemäß § 2. Sie tagt mindestens einmal im Jahr und tritt darüber hinaus im Bedarfsfall zusammen. Die Kommission berichtet dem Direktorium und legt ihre Empfehlungen dem Direktorium zur Entscheidung vor.
- (4) Der Kommissions-Vorsitz und die Stellvertretung des Kommissions-Vorsitzes werden von den Mitgliedern der Kommission für drei Jahre aus ihrer Mitte gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Kommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch aus und sind zur Verschwiegenheit auch über die Zeit ihrer Mitgliedschaft in der Kommission hinaus verpflichtet.
- (6) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der anerkannten wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen und legt den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.
- (7) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 Zusammensetzung der Kommission

- (1) Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - je ein Mitglied aus jedem Wissenschaftlichen Bereich von DESY (FH, FS, M, AP) („wissenschaftliche Mitglieder“),
 - ein Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses („WA-Mitglied“),
 - ein Mitglied, das nicht bei DESY beschäftigt ist („externes Mitglied“),
 - ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt („juristisches Mitglied“).
- (2) Eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter ist anzustreben.
- (3) Der Wissenschaftliche Ausschuss (WA) schlägt die wissenschaftlichen Mitglieder der Kommission für jeden Bereich der jeweiligen Bereichsleitung vor. Die jeweilige Bereichsleitung bringt den Vorschlag des/r Kandidaten/in ihres Bereichs zur Berufung in die Kommission ins Direktorium ein.
- (4) Der Wissenschaftliche Ausschuss (WA) schlägt das frei wählbare WA-Mitglied der Kommission vor und bringt den Vorschlag des WA-Mitglieds zur Berufung in die Kommission ins Direktorium ein.
- (5) Das juristische Mitglied wird von der Bereichsleitung V vorgeschlagen und kann intern oder extern besetzt werden. Die Bereichsleitung V bringt den Vorschlag zur Berufung des juristischen Mitglieds in die Kommission ins Direktorium ein.
- (6) Das externe Mitglied wird durch das Direktorium direkt vorgeschlagen und berufen.
- (7) Die Mitglieder der Kommission werden durch das Direktorium für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.
- (8) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch jederzeit ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Das Direktorium kann ein Mitglied nach Anhörung der Kommission aus wichtigem Grund abberufen. Für ein ausgeschiedenes oder abberufenes Mitglied kann für die noch verbleibende Berufungsdauer ein neues Mitglied so bestellt werden, dass die Zusammensetzung der Kommission gemäß § 2(1) gewahrt bleibt.

§ 3 Verfahrenseröffnung bei Verdachtsfällen und Zusammenarbeit mit den Ombudspersonen

- (1) Im Falle eines Verdachts eines Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sollen, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, grundsätzlich zunächst die Ombudspersonen mit dem Verdacht befasst werden. Erst danach soll eine Entscheidung über eine Verfahrenseröffnung durch die Kommission erfolgen. Näheres zu dem Verfahren für die Ombudspersonen ist in den „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren zur Untersuchung von wissenschaftlichem Fehlverhalten bei DESY“ insbesondere in Regel 6, Regel 18 und Regel 19 zu finden.
- (2) Die Ombudspersonen tauschen sich mindestens einmal in Jahr über ihre Tätigkeit mit der Kommission aus.
- (3) Die Kommission wird auf Antrag tätig. Der Antrag ist in Textform schriftlich oder per E-Mail an die/den Vorsitzende/n der Kommission zu richten.
- (4) Ein Antrag auf Verfahrenseröffnung durch die Kommission kann nur durch die Ombudspersonen oder durch das Direktorium oder durch den Vorsitz der Kommission selbst gestellt werden. Hinweisgebende wenden sich im Regelfall an die Ombudspersonen.

- (5) Die Ombudspersonen unternehmen im konkreten Fall bevor sie die Kommission über einen Antrag anrufen einen verbindlichen Schlichtungsversuch zwischen Hinweisgebenden und Betroffenen. Sollte dieser scheitern, wird von den Ombudspersonen die Kommission angerufen. Die Ombudspersonen haben dann die Kommission in Form eines schriftlichen Berichts über den konkreten Fall zu informieren. Mit der Befassung der Kommission endet der von den Ombudspersonen unternommene verbindliche Schlichtungsversuch und die Zuständigkeit der Ombudspersonen für diesen konkreten Fall.
- (6) Im Ausnahmefall kann die Kommission nach Rücksprache mit den Ombudspersonen ohne einen vorgeschalteten Schlichtungsversuch durch die Ombudspersonen tätig werden, wenn die Kommission dies angesichts der Schwere der Vorwürfe oder wegen offensichtlich fehlender Aussichten für eine einvernehmliche Schlichtung für geboten hält.
- (7) Die Kommission ist nicht zuständig für Fragen, für die durch Beschluss des Direktoriums die Zuständigkeit anderer Gremien begründet ist, wie etwa im Bereich der Ethik. Im Falle von Unklarheit über die Zuständigkeit entscheidet das Direktorium, welches Gremium sich mit dem Fall befassen soll.
- (8) Erklären sich alle Ombudspersonen oder alle Mitglieder der Kommission für befangen, dann kann das Verfahren von der im entsprechenden Verfahrensschritt zuständigen Stelle an die Zentrale Ombudsperson der Helmholtz Gemeinschaft übergeben werden. Die Zentrale Ombudsperson der Helmholtz Gemeinschaft kann außerdem angerufen werden, wenn die Leitungsebene selbst Gegenstand der Verdachtsvorwürfe ist oder bei Beteiligung mehrerer Helmholtz-Zentren.

§ 4 Verfahren bei Verdachtsfällen

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft nach Eingang eines Antrags die Kommission ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, wenn sie nicht im Einverständnis aller Mitglieder verkürzt wird.
- (2) Zunächst wird der Antrag von der Kommission auf Zuständigkeit geprüft. Wenn nach der Prüfung des Sachverhalts die Zuständigkeit der „Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bei DESY“ gegeben ist, wird das Verfahren eröffnet. Ein Antrag kann auch abgelehnt werden, wenn sich die Kommission mit einfacher Mehrheit für nicht zuständig erklärt. Eine ablehnende Entscheidung ist der hinweisgebenden Person mitzuteilen.
- (3) Die/Der Vorsitzende informiert die/den Vorsitzende:n des Direktoriums oder im Vertretungsfall seine:n/ihre:n Stellvertreter:in über die Verfahrenseröffnung oder Ablehnung eines Antrags.
- (4) Mitglieder der Kommission, die an einem Forschungsvorhaben oder der Stellungnahme bzw. Handlungsempfehlung der Kommission ein besonderes eigenes Interesse haben, sind vom Verfahren ausgeschlossen (Besorgnis der Befangenheit). Die verbleibenden Mitglieder der Kommission bearbeiten das Verfahren entsprechend weiter. Erklären sich alle Mitglieder der Kommission für befangen, dann tritt § 3(8) in Kraft.
- (5) Die Kommission verhandelt über die Anträge in nicht-öffentlichen Sitzungen mündlich, Telefon- und Video-Konferenzen sind zulässig, die geltenden Datenschutzbestimmungen sind zu beachten. Im Verfahren erhalten Hinweisgebende die Gelegenheit sich zu ihren Vorwürfen zu äußern. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift mit den wesentlichen Ergebnissen angefertigt.
- (6) Die Kommission kann Expert:innen und Sachkundige hinzuziehen, ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen anfordern und Gutachten einholen.
- (7) Alle Mitglieder der Kommission und hinzugezogene Expert:innen und Sachkundige sind verpflichtet, Entlastendes wie Belastendes bei ihren Untersuchungen gleichermaßen zu

berücksichtigen; insbesondere haben sie Hinweise zur Aufklärung des Sachverhalts zu verfolgen, solange sie nicht offensichtlich lediglich zur Verschleppung der Aufklärung vorgetragen werden.

- (8) DESY gewährleistet eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens. Es werden die erforderlichen Schritte unternommen, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. Kann ein Verfahren nicht innerhalb der Amtszeit der Kommissionsmitglieder abgeschlossen werden, so wird das Verfahren ordentlich an die Mitglieder der Folge-Kommission übergeben und von dieser weitergeführt. Die Mitglieder der ehemaligen Kommission können als Expert:innen von der amtierenden Kommission gehört werden.

§ 5 Umgang mit Hinweisgebenden und Betroffenen

- (1) Die Kommission setzt sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl des/der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Allein aufgrund eines Antrags dürfen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.
- (2) Berechtigte Interessen von Hinweisgeber:innen sind zu schützen, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist. Sie sind auch dann geschützt, wenn Fehlverhalten am Ende nicht bewiesen werden kann, es sei denn, die Vorwürfe wurden wider besseres Wissen erhoben. Die Identität der den Verdacht äußernden Person wird ohne ihr Einverständnis dem/der Betroffenen nicht offenbart.
- (3) Betroffene sind schriftlich über den gegen sie bestehenden Verdacht zu unterrichten und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Anhörungsrecht).
- (4) Der/Die Hinweisgeber:in ist innerhalb von 7 Tagen nach Aufnahme des Verfahrens über die Aufnahme des Verfahrens zu unterrichten. Spätestens 3 Monate nach Aufnahme des Verfahrens ist der/die Hinweisgeber:in über den Stand des Verfahrens zu informieren¹.
- (5) Hinweisgebende und Betroffene sind über den Abschluss der Überprüfung und dessen Ergebnis zu unterrichten.

§ 6 Bericht und Handlungsempfehlung an das DESY-Direktorium

- (1) Die Kommission erstellt einen vertraulichen Bericht für das Direktorium. In diesem Bericht sind Handlungsempfehlungen für das Direktorium enthalten; die Empfehlungen sind zu begründen.
- (2) Der Bericht wird über den/die Vorsitzende:n des DESY-Direktoriums oder dessen/deren Vertretung an das DESY-Direktorium zur Entscheidung über die darin enthaltenen Handlungsempfehlungen weitergeleitet.

§ 7 Verfahrensabschluss

- (1) Das Direktorium entscheidet über die Empfehlungen der Kommission und beschließt gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen.
- (2) Die Kommission wird über die Entscheidung des Direktoriums schriftlich informiert. Die Mitteilung wird an den/die Vorsitzende:n der Kommission gesendet, der/die die Mitglieder der Kommission, sowie die Hinweisgeber:innen, die Betroffenen des jeweiligen Verfahrens, die

¹ Analog der EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, vom 23. Oktober 2019.

betroffenen Wissenschaftsorganisationen und ggf. Dritte mit begründetem Interesse an dem Verfahren informiert.

- (3) Das Verfahren ist damit geschlossen.

§ 8 Wiederaufnahme eines Falls

- (1) Das Direktorium kann entscheiden, die Kommission um die Wiederaufnahme eines Falls zu bitten.
- (2) Wer eine Wiederaufnahme eines Falls erwirken möchte, muss dieses bei dem Direktorium beantragen, das über den Antrag entscheidet.

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Die Mitglieder der Kommission, die mitwirkenden Sachkundigen und Expert:innen werden auf Vertraulichkeit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch über den Zeitraum der Tätigkeit in oder für die Kommission hinaus.
- (2) Die Mitwirkung von Arbeitnehmer:innen DESYs in der Kommission zählt zur Arbeitszeit und wird nicht gesondert vergütet.
- (3) Alle internen Kosten für die Untersuchung von Verdachtsfällen der Nichtbeachtung der DESY-Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis werden von DESY getragen. Vor der Verursachung externer Kosten von mehr als 5.000 EUR in einem Verfahren, etwa durch kostenpflichtige Gutachten, ist eine Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden des Direktoriums notwendig.
- (4) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.